

30.04.2018

Aktualisierung des DKG-NT Band I

Mit Wirkung zum 09.04.2018 wurde für den DKG-NT Band I eine Regelung zur Vergütung von Einmal-Elektrosonden eingeführt.

— Der Ständige Ausschuss BG-NT hat am 09.04.2018 festgelegt, dass im Tarifbereich BG-T für die Gebührennummern 2189, 2190, 2191 und 2193 eine Fußnote aufgenommen wird, welche die gesonderte Vergütung von Einmal-Elektrosonden regelt.

— Die Gremien der DKG haben sich gleichfalls dafür ausgesprochen, diese Vergütungsmöglichkeit für den DKG-NT Band I vorzusehen. Im Tarifteil DKG-NT Band I wird aufgrund damit für die Gebührenziffern 2189, 2190, 2191 und 2193 die vom Ständigen Ausschuss BG-NT getroffenen Regelung zur Vergütung von notwendigen Einmal-Elektrosonden analog übernommen.

Beschluss

des Ständigen Ausschusses BG-NT

vom 09.04.2018

Der BG-Nebenkostentarif (BG-NT), zuletzt geändert durch die Beschlüsse des Ständigen Ausschusses vom 06.12.2017, wird ab 01.01.2018 unverändert fortgeschrieben, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Mit Wirkung zum 09.04.2018 gilt: Zu den Besonderen Kosten der Nrn. 2189, 2190, 2191 und 2193 wird eine Fußnote „8“ eingefügt mit folgendem Text: „Bei Notwendigkeit der Verwendung einer Einmal-Elektrosonde sind die Kosten als Selbstkosten gesondert berechenbar“.

Der BG-NT hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2018, es sei denn, es kommt zu einem früheren Zeitpunkt zu einer Veränderung im Leistungs- und Gebührenverzeichnis nach § 51 Abs. 1 Vertrag Ärzte / Unfallversicherungsträger vom 01. Januar 2018. Es besteht Einvernehmen, dass die Ergebnisse eventuell durchgeführter Nachkalkulationen von Besonderen Kosten auch während der Laufzeit verhandelt und umgesetzt werden können.

Berlin, den 09.04.2018

Für die

Deutsche Krankenhausgesellschaft

Georg Baum

Für die

Unfallversicherungsträger

Otmar Lenz